



LEIHARBEITNEHMER UND LEIHARBEITNEHMERINNEN SIND KEINE STREIKBRECHER!

Auch wenn Arbeitgeber es gerne anders hätten: Leiharbeiter*innen müssen in einem bestreikten Betrieb nicht arbeiten! Das sieht das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ausdrücklich vor.

Dieses Gesetz gilt für alle Arbeitnehmer*innen, die von einer Leiharbeitsfirma anderen Unternehmen zur Arbeitsleistung überlassen werden.

§ 11 Absatz 5 dieses Gesetzes bestimmt unmissverständlich:

„Der Entleiher darf Leiharbeiter nicht tätig werden lassen, wenn sein Betrieb unmittelbar durch einen Arbeitskampf betroffen ist.“ Dieses Einsatzverbot gilt nur dann nicht, wenn Tätigkeiten verrichtet werden sollen, die nicht vom Streik betroffen werden.

Es besteht somit ein Einsatzverbot und Leiharbeiter*innen dürfen deshalb im bestreikten Betrieb nicht eingesetzt werden!

Behaupten Arbeitgeber oder Kunden, dass es sich nicht um bestreikte Tätigkeiten handle, haben sie außerdem ein Leistungsverweigerungsrecht.

„Der Leiharbeiter ist nicht verpflichtet, bei einem Entleiher tätig zu sein, soweit dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist.“

Niemand ist verpflichtet, den streikenden Kolleg*innen in den Rücken zu fallen und sich als Streikbrecher missbrauchen zu lassen.

Ein Nachteil kann Leiharbeitsbeschäftigten, die von diesen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen und die Arbeit nicht aufnehmen oder einstellen, nicht entstehen: Der Arbeitgeber muss das Entgelt weiter bezahlen! Oder für den Einsatz in einem anderen – nicht bestreikten – Betrieb sorgen.

Weitere Informationen bei der Streikleitung der IG Metall.

Übrigens: Leiharbeiter*innen können Mitglied werden in der IG Metall – mit **Anspruch auf kostenfreie Rechtsberatung und Rechtsvertretung.**

Gewerkschaftlich organisierte Warnstreiks nach Ende der Friedenspflicht sind zulässig. Alle von der IG Metall ausgerufenen Warnstreiks, Demonstrationen und Kundgebungen während der Arbeitszeit sind deshalb rechtmäßige Kampfmaßnahmen. Diese Warnstreiks verstoßen nicht gegen den Arbeitsvertrag. Auch Leiharbeiter*innen müssen während der gewerkschaftlichen Warnstreiks nicht weiterarbeiten und sich auch nicht zum Streikbruch missbrauchen lassen.

